

Gesetz
vom 24. November 2006
**über die Abänderung des
Sorgfaltspflichtgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 26. November 2004 über die beruflichen Sorgfaltspflichten bei Finanzgeschäften (Sorgfaltspflichtgesetz, SPG), LGBI. 2005 Nr. 5, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Abs. 3

3) Einrichtungen, welche sich auf dem Gebiet der betrieblichen Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenvorsorge betätigen, sind für dieses Geschäft vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen.

Art. 8 Abs. 1 Bst. e

e) wenn es sich beim Vertragspartner um eine Einrichtung handelt, welche sich auf dem Gebiet der betrieblichen Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenvorsorge betätigt.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Pensionsfondsgesetz vom 24. November 2006 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Otmar Hasler*

Fürstlicher Regierungschef